

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/671

06. März 2006

Akkreditierung zur FIFA-Fußball WM 2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das ULD hat gegen das mit der FIFA abgestimmte Sicherheitskonzept Bedenken geäußert und Ihnen diese schriftlich mitgeteilt. Ergänzend dazu ist folgendes zu sagen:

Eine der von der Bundesregierung gegenüber der FIFA abgegebenen Regierungsgarantien ist die Sicherheit der FIFA Fußball-WM 2006. Deshalb werden alle Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit während der FIFA-Fußball WM 2006 Zugang zu den Stadien erhalten, einer besonderen Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Organisationskomitee FIFA WM 2006 (FIFA OK) in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern unterzogen, bevor sie akkreditiert werden.

Die FIFA als Veranstalter der WM 2006 hat den zu akkreditierenden Personenkreis verbindlich festgelegt. Das Akkreditierungsverfahren regelt den Zutritt für einen bestimmten Personenkreis zu den Spielstätten, sorgt für die korrekte Kennzeichnung dieser Personen und dient dem reibungslosen sowie sicheren Ablauf der Veranstaltungen.

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens sollen die zu akkreditierenden Personen mit ihrer jeweiligen schriftlicher Einwilligung durch eine Abfrage der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationssysteme auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Dabei müssen alle zu überprüfenden Personengruppen ungeachtet der in Aussicht gestellten Tätigkeit und Orte gleich behandelt werden, weil es Berechtigungen für eine oder mehrere Zonen geben wird, aber auch Akkreditierungen mit Zugangsberechtigung für alle Zonen möglich sein werden.

Das FIFA-OK als Ausrichter ist verantwortlich für das Akkreditierungsverfahren, veranlasst die Überprüfung der Personen bei den Polizeien des Bundes und der Länder sowie beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und ggf. bei den Verfassungsschutzbehörden der Länder.

Aufgrund der Erfahrungen beim FIFA-Confederations-Cup 2005 haben AK II und IMK in ihren Herbstsitzungen die Einrichtung eines technischen Single Point of Contact (tSPOC) beim Bundeskriminalamt (BKA) unter Beteiligung der Polizeien des Bundes und der Länder sowie des BfV beschlossen. Dort werden alle Informationen gebündelt, mit einem Gesamtvotum versehen und dem FIFA-OK übermittelt.

Das FIFA-OK wägt ab und entscheidet über die Erteilung einer Akkreditierung gegenüber den Antragstellern. Sofern Zuverlässigkeitsbedenken der Sicherheitsbehörden für eine Ablehnung ausschlaggebend waren, besteht für den Betroffenen unmittelbar die Möglichkeit, sich wegen der Gründe an das Landeskriminalamt seines Wohnsitzes zu wenden. Von dort erhält er dann direkt Auskunft. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte bleiben unberührt. (u. a. § 19 BDSG, § 12 Abs. 5 BKAG, § 15 BVerfSchG, § 198 LVwG, § 27 LDSG S-H)

Die Rechtslage ist eingehend geprüft und steht datenschutzrechtlich auch mit den Polizeigesetzen der Länder nicht im Widerspruch, die dafür keine ausdrückliche Ermächtigung vorsehen (alle, mit Ausnahme von Hamburg). Das wurde mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder konsensual abgestimmt. Das ULD schert aus dieser Abstimmung aus.

Dabei wird vom ULD fälschlich von einer staatlichen Eingriffsmaßnahme ins informelle Selbstbestimmungsrecht des Personals von akkreditierungsinteressierten Firmen ausgegangen. Das ist deshalb nicht richtig, weil dieses Grundrecht für den Einzelnen dispositiv ist. Mit der Einwilligung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ist der Arbeitgeber berechtigt, von den Sicherheitsbehörden Auskunft über dort vorhandene sicherheitsrelevante personenbezogene Erkenntnisse zu erhalten. Die Einwilligung muss allerdings freiwillig erteilt werden. Das wird mittels eines umfangreichen Belehrungsformulars gewährleistet, das zwischen Bund und Ländern und mit den Datenschutzbeauftragten (mehrheitlich, da sich das ULD nun distanziert) abgestimmt worden ist.

Diese Verfahrensweise hatte anlässlich des Confederation Cups 2005 und der Gruppenauslosung im Dezember 2005 seine „Feuertaufe“ bestanden. Es gab bundesweit keine bekannt gewordenen Rechtsverfahren und keine Schadensersatzforderungen, die auf erkenntnisbezogene arbeitsrechtliche Konsequenzen der Firmen für Arbeitnehmer und Bewerber zurückzuführen waren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Stegner